

MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN AM FAAKER SEE

Marktstraße 21, 9584 Finkenstein

[www.finkenstein.gv.at](http://www.finkenstein.gv.at) | [finkenstein@ktn.gde.at](mailto:finkenstein@ktn.gde.at)

---

Datum: 22.12.2025  
Auskünfte: Sabine Tschemernjak  
Telefon: 04254 2690 18  
Mail: [finkenstein@ktn.gde.at](mailto:finkenstein@ktn.gde.at)

Zahl: 034/st/25/A06-2025

## ***Verordnung***

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 11.12.2025, Zahl:  
034/st/25/A06-2025, mit welcher ein Aufschließungsgebiet aufgehoben wird.

### ***§ 1 Aufhebung***

- 1) Bei nachstehend angeführten Grundstück wird die Festlegung als Aufschließungsgebiet auf einer Teilfläche aufgehoben:

Parzelle 93/2 KG 75423 Korpitsch, im Ausmaß von **690 m<sup>2</sup>**

- 2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung

### ***§ 2 Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Auflage zur öffentlichen Einsicht in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Poglitsch

# Erläuterungsbericht

## **Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parzelle 93/2, KG 75423 Korpitsch**

### Allgemein:

Gemäß § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 im Einklang mit dem im §38 festgelegten Verfahrensvorschriften, kann der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet in der Gemeinde aufheben, wenn es

1. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, einem überörtlichen Entwicklungsprogramm oder sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes entspricht,
2. die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde beachtet oder auf die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung Bedacht nimmt,
3. auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinden Bedacht nimmt,
4. raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes sowie Planungen anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, berücksichtigt oder
5. dem Gesetz entspricht.

### Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die mit Aufschließungsgebiet behaftete Baulandfläche liegt in der **Ortschaft Korpitsch**, umfasst ein **Ausmaß von 690m<sup>2</sup>** und ist als **Bauland – Dorfgebiet - Aufschließungsgebiet** im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ausgewiesen.

Einer Freigabe des Aufschließungsgebietes steht nichts im Wege, da auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse in der Gemeinde Bedacht genommen wurde.



